

Vorblatt

Ziele

Aufrechterhaltung der mengenmäßigen und qualitativen Erträge von Weinstöcken und Anlagen durch Eindämmung der Verbreitung der Goldgelben Vergilbung der Rebe (GFD).

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Erweiterung des Verbreitungsgebietes der Amerikanischen Rebzikade.
- Anpassung der Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszonen Glanz und St. Anna am Aigen.
- Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Bad Waltersdorf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem Entwurf wird folgende Verordnung durchgeführt:

Verordnung zum Schutz vor Pflanzenschädlingen: Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. Nr. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBL. Nr. 72/2020, durchgeführt, da das Regelungsvorhaben der Durchführung von EU-Recht im Sinne der Verordnung zum Schutz vor Pflanzenschädlingen – Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57 EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, dient.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe geändert wird
Einbringende Stelle:	Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2022
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2022

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Goldgelbe Vergilbung der Rebe ist eine Phytoplasmaose. Phytoplasmen sind Erkrankungen von Pflanzen, die durch zellwandlose Bakterien (Phytoplasmen) hervorgerufen werden. Der Befall mit Phytoplasmen verursacht Stoffwechselstörungen, wodurch es z.B. bei den Reben (Rebstöcken) zu Vergilbungssymptomen und Wachstumsstörungen an Trieben, Blättern, Gescheinen und Trauben kommt. Während das Auftreten von Stolbur phytoplasma, dem Erreger der Schwarzholzkrankheit, im österreichischen Weinbau bereits mehrere Jahre bekannt ist, wurde im Jahr 2009 erstmals auch die gefährliche Quarantänekrankheit Grapevine flavescence dorée (GFD, Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe), in Österreich (Steiermark) nachgewiesen. Sie wird durch die Amerikanische Rebzikade (ARZ) übertragen.

Phytoplasmen führen im Weinbau durch Vertrocknung und Verrieselung sowie durch schlechte Reife und Bittertöne zu starken mengenmäßigen und qualitativen Einbußen bis hin zur Notwendigkeit der Rodung einzelner Weinstöcke und gesamter Anlagen, d.h. zu großen wirtschaftlichen Schäden.

Eine Bekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln ist nicht möglich. Nur bei Stolbur phytoplasma können Rückschnittmaßnahmen erfolgreich sein. Die Verbreitung von Phytoplasmen erfolgt über infiziertes Rebmaterial sowie über saugende Insekten.

ARZ-Monitoring 2021:

Von der A10 und dem Weinbaureferat der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark wurden das Auftreten, die Verbreitung und die Entwicklung der ARZ in einem umfangreichen Monitoring überwacht.

An 26 Standorten (14 in der Südoststeiermark, 9 in der Südsteiermark und 3 in der Weststeiermark) wurde von Anfang Juni bis Ende Juni 2021 die Entwicklung der Larven beobachtet. An lediglich einem Standort wurden keine Larven gefunden.

An den gleichen 26 Standorten wurden Klebefallen zur Überwachung des Auftretens adulter ARZ ausgebracht und von Ende Juli bis Ende September 2021 im zweiwöchigen Abstand ausgewertet.

2 Standorte waren frei von adulten Rebzikaden. An 8 Standorten wurden weniger als 10 adulte ARZ gefangen, bei 11 Standorten waren es weniger als 50, an 2 Standorten weniger als 100 und an 3 Standorten befanden sich sogar mehr als 100 ARZ in den Gelbtafeln.

In den Befalls- und Sicherheitszonen Bad Radkersburg, Klösch und St. Anna am Aigen wurde im Jahr 2021 von der AGES (Agentur für Ernährungssicherheit) im Rahmen eines Projektes an 9 Standorten das Auftreten und der Durchseuchungsgrad der ARZ mit GFD erhoben. In diesem Gebiet gibt es traditionell bedingt viele Weinhecken, Weinlauben und Weingärten, in denen auch die Erhebungen stattgefunden haben. Insgesamt wurden mit 27 Klopffproben 46 Larven und 104 adulte ARZ gefangen. Für die anschließende molekulargenetische Untersuchung wurden 37 Larven und 99 Adulte in Poolproben untersucht. Von den insgesamt 30 Proben waren 4 Proben GFD positiv (13,3 %). Dieses Ergebnis zeigt, dass von Weinhecken und Weinlauben als auch von Weingärten ein großes Gefährdungspotential ausgehen kann.

GFD-Monitoring 2021:

In den Befalls- und Sicherheitszonen Bad Radkersburg, Glanz, Spielfeld, Grubthal, Klösch und St. Anna am Aigen wurde ein systematisches Monitoring durchgeführt. Dabei wurden alle Rebstöcke in Weingärten mit GFD-Befall aus den Vorjahren sowie in angrenzenden Anlagen im Zeitraum Juni bis Oktober 2021 visuell bonitiert und Verdachtsproben für die molekulargenetischen GFD-Untersuchungen gezogen.

In der Befallszone Bad Radkersburg wurden in Direktträger-Anlagen einzelne Rebstöcke mit symptomtragenden Trieben festgestellt und in weiterer Folge positiv auf GFD getestet.

In der Befalls- und Sicherheitszone Glanz wurden im Jahr 2021 einzelne Rebstöcke mit symptomtragenden Trieben festgestellt und in weiterer Folge positiv auf GFD getestet. Daher ist der südliche Teil der KG Eckberg (Gemeinde Gamlitz) als Befallszone auszuweisen.

In der Befalls- und Sicherheitszone Spielfeld wurde GFD im Jahr 2021 nicht nachgewiesen.

In der Befallszone Grubthal wurden im Jahr 2021 ebenfalls einzelne Rebstöcke mit symptomtragenden Trieben festgestellt und in weiterer Folge positiv auf GFD getestet.

In der Befalls- und Sicherheitszone St. Anna am Aigen wurden im Jahr 2021 einzelne Rebstöcke mit symptomtragenden Trieben festgestellt und in weiterer Folge positiv auf GFD getestet. Daher sind in der Befalls- und Sicherheitszone St. Anna am Aigen der östliche Teil der KG Hochstraden sowie der südliche Teil der KG Waltra (beide Gemeinde St. Anna am Aigen) als Befallszone auszuweisen. Die Sicherheitszone ist um den südlichen Teil der KG Bad Gleichenberg sowie die Katastralgemeinden Haag, Merkendorf und Wilhelmsdorf (alle Gemeinde Bad Gleichenberg) und um die KG Dirnbach (Gemeinde Straden) zu erweitern.

Weitere Weinanlagen außerhalb der Befalls- und Sicherheitszonen wurden im Zuge des ARZ-Monitorings, nach Verdachtsmeldungen, sowie bei Gruppen- und Einzelberatungen der Weinbaufachberatung kontrolliert und erforderlichenfalls Verdachtsproben gezogen. Bei diesen Beprobungen wurden in der KG Sebersdorf (Gemeinde Bad Waltersdorf) GFD positive Rebstöcke nachgewiesen. Daher ist auch dort eine neue Befalls- und Sicherheitszone auszuweisen.

Aufgrund von positiven GFD-Untersuchungsergebnissen mussten im Jahr 2021 Rodungen von bestätigten und symptomtragenden Rebstöcken angeordnet werden. Bei Stolbur-Nachweis wurden diese Maßnahmen empfohlen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Aufgrund der erhöhten Gefahr der Verbreitung von GFD, ausgehend von Weinreben in der Katastralgemeinden Eckberg (Gemeinde Gamlitz), in den Katastralgemeinden Hochstraden und Waltra (Gemeinde St. Anna am Aigen) sowie in den Katastralgemeinden Sebersdorf, Wagerberg und Waltersdorf (Gemeinde Bad Waltersdorf) bestehen keine Alternativen.

Ziele

Aufrechterhaltung der mengenmäßigen und qualitativen Erträge von Weinstöcken und Anlagen durch Eindämmung der Verbreitung der Goldgelben Vergilbung der Rebe (GFD).

Maßnahmen

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Erweiterung des Verbreitungsgebietes der Amerikanischen Rebkade.
- Anpassung der Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszonen Glanz und St. Anna am Aigen.
- Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Bad Waltersdorf.

Damit verbunden ist die Verpflichtung der Verfügungsberechtigten von Weingärten, Vermehrungsflächen, Weinhecken, Weinlauben sowie von einzelnen Rebstöcken, Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Goldgelben Vergilbung der Rebe (GFD) zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2):

Das derzeit geltende Verbreitungsgebiet der ARZ ist Ende des Jahres 2016 aufgrund der Fangergebnisse bei der Beobachtung des Auftretens in den Jahren bis 2016 und unter Berücksichtigung eines Pufferbereiches geographisch festgelegt worden. Das Verbreitungsgebiet der ARZ wurde laufend dem vorgefundenen Verbreitungsgebiet angepasst, letztmalig mit LGBL Nr. 36/2021. Pufferbereich ist ein über das Standortnetz des Vorjahres hinausgehendes Gebiet, in dem das Auftreten der ARZ nicht ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Ergebnisse der Überwachung des Auftretens und der Verbreitung der ARZ im Jahr 2021 sollen folgende Gemeinden in den Bezirken Deutschlandsberg und Hartberg-Fürstenfeld neu in das Verbreitungsgebiet aufgenommen werden:

Bezirk Deutschlandsberg: die Gemeinden Deutschlandsberg, Lannach, Groß Sankt Florian, Preding, Sankt Josef, Sankt Stefan ob Stainz und Stainz. Durch die Aufnahme der genannten Gemeinden gilt somit der gesamte Bezirk Deutschlandsberg als Verbreitungsgebiet.

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld: die Gemeinden Burgau, Hartberg, Hartberg Umgebung, Neudau, Pöllau, Pöllauberg, Rohr bei Hartberg, Sankt Johann in der Haide und Stubenberg.

Darüber hinaus waren keine Anpassungen erforderlich.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 9):

In der Befalls- und Sicherheitszone St. Anna am Aigen wurde in der Katastralgemeinde Plesch in mehreren Anlagen GFD nachgewiesen. Daher sind in der Befallszone St. Anna am Aigen der östliche Teil der KG Hochstraden und der südliche Teil der KG Waltra (beide Gemeinde St. Anna am Aigen) in die Befallszone aufzunehmen. Die Sicherheitszone ist entsprechend einem 5 km Radius um die Befallszone um den südlichen Teil der KG Bad Gleichenberg sowie die Katastralgemeinden Haag, Merkendorf und Wilhelmsdorf (alle Gemeinde Bad Gleichenberg) und um die KG Dirnbach (Gemeinde Straden) zu erweitern.

Durch die Änderung der Befalls- und Sicherheitszone St. Anna am Aigen ändert sich die planliche Darstellung vom Maßstab 1:70.000 auf 1:65.000. Auch der Detailplan für die Befallszone ändert sich vom Maßstab 1:15.000 auf 1:16.000.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 10):

In der Katastralgemeinde Sebersdorf der Gemeinde Bad Waltersdorf wurde in zwei Anlagen bei mehreren Rebstöcken GFD nachgewiesen. Daher sind die innerhalb des 1 km-Radius um die befallenen Anlagen befindliche KG Sebersdorf und der westliche Teil der KG Wagerberg sowie der nördliche Teil der KG Waltersdorf (alle Gemeinde Bad Waltersdorf) als Befallszone und entsprechend einem 5 km Radius um die Befallszone der restliche Teil der Gemeinde Bad Waltersdorf, die KG Hart der Gemeinde Hartl sowie die Gemeinde Ebersdorf und die Gemeinde Buch-St. Magdalena, ausgenommen die KG Hopfau, als Sicherheitszone festzulegen.

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 1):

Die neu festzulegenden Befalls- und Sicherheitszonen erfordern eine Erweiterung der Verpflichtung zur Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung der ARZ und zur Verhinderung ihrer Ausbreitung auf die im § 8 Abs. 4 bis 10 festgelegten Befalls- und Sicherheitszonen.

Zu Z 5 (§ 12a Abs. 10):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 6 (Anlagen):

In der Befalls- und Sicherheitszone Glanz wurde in der Katastralgemeinde Glanz in mehreren Anlagen GFD nachgewiesen. Daher ist in der Befalls- und Sicherheitszone Glanz (Anlage 3 und Anlage 4) der südliche Teil der KG Eckberg (Gemeinde Gamlitz) als Befallszone auszuweisen.

Darüber hinaus sind die Anlagen 5, 7 und 11 bis 14 dem neuen Abgrenzungsbedarf entsprechend neu zu erlassen.